

---

# **Landratsbeschluss über die Genehmigung des generellen Projekts 'KH2 Fuss- und Veloweg Oberdorf - Büren', Gemeinde Oberdorf**

vom <sup>1</sup>

---

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 22e-f des Gesetzes vom 24. April 1966 über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz, StrG)<sup>2</sup>,

beschliesst:

**1.**

Die allgemeine Linienführung sowie der Regelquerschnitt gemäss dem generellen Projekt "Kantonsstrasse KH2, Ausbau Fuss- und Veloweg Oberdorf – Büren", öffentlich aufgelegt vom 9. Juni bis 9. Juli 2021, werden verabschiedet.

**2.**

Die Einwendungen der Genossenkorporation Stans, Schmiedgasse 42, 6371 Stans, werden in folgenden Punkten abgewiesen:

1. Reduktion der Ausbaubreite auf weniger als 2.5 m für den Fuss- und Veloweg.
2. Querungsstelle Hostettli/Wisstürli: Für die Fussgänger ist eine Insel ohne Mittelzone für Abbieger vorzusehen.
3. Knoten Schiessstand: Auf Verbreiterung der Zufahrtsstrasse ist zu verzichten.
4. Übergang Knoten Büren: Verzicht auf Verbreiterung des Fuss- und Velowegs.
5. Forderung nach Realersatz für Landwirtschaftsflächen.
6. Die heutige Versickerungsanlage im Kreisel Büren soll wieder aufgehoben und die Flächen als Kulturland der Genossenkorporation Stans zurückgegeben werden.

---

**3.**

Gegen diesen Beschluss kann binnen 20 Tagen nach der Veröffentlichung Beschwerde beim Verwaltungsgericht Nidwalden erhoben werden.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

---

<sup>1</sup> A 2022,

<sup>2</sup> NG 622.1